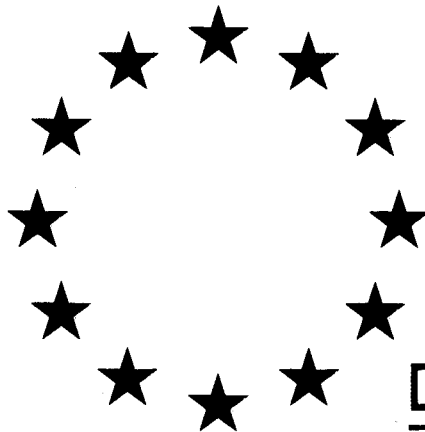


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

Fall Windisch

(25/1989/185/245)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

VE
E28A
185
245d

Straßburg, 27. September 1990

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL WINDISCH

(25/1989/185/245)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofs (1)

STRASSBURG

27. September 1990

Gesamtbibliothek der Juristischen Seminare und Institute der Universität Würzburg	
Fachverz.	Signatur
5609/0	VE/E28A/185/245d

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt: "Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch". Nach Art 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichtshofs in französischer und englischer Sprache erlassen; sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in französischer und englischer Sprache als Band 186 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs im Carl Heymanns Verlag KG, (Luxemburger Straße 449, D-5000 Köln 41) erschienen. Dieser Verlag ist auch mit dem Vertrieb betraut - für Belgien in Zusammenarbeit mit Etablissements Emile Bruylant (rue de la Régence 67, B-1000 Bruxelles).

LEITSÄTZE (1)

Urteil, gefällt von einer Kammer

Österreich - Verurteilung weitgehend auf der Grundlage der Aussagen zweier anonymer Zeugen, welche in Abwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers nur von der Polizei, nicht aber vom erkennenden Richter vernommen wurden.

I. Artikel 6 der Konvention

1. Überprüfung der Beschwerdepunkte unter dem Gesichtspunkt der Absätze 1 und 3 lit d zusammengefaßt - die beiden Personen wurden nicht identifiziert: sie sind als Zeugen im Sinne der vom Gerichtshof diesem Begriff gegebenen autonomen Interpretation zu betrachten - Aufgabe des Gerichtshofs: Überprüfung, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit, einschließlich des Beweisverfahrens, einen billigen Charakter aufgewiesen hat.
2. Beweismittel: grundsätzlich müssen alle vor dem Beschuldigten in öffentlicher Verhandlung, im Hinblick auf eine kontradiktorische Erörterung, aufgenommen werden - die im Zuge der vorhergehenden Untersuchung gemachten Aussagen können allerdings als Beweismittel herangezogen werden, unter Vorbehalt der Beachtung der Rechte der Verteidigung - ein allgemeiner Grundsatz gebietet es, dem Beschuldigten in irgendeinem Stadium des Verfahrens eine angemessene und ausreichende Gelegenheit zu gewähren, eine belastende Aussage zu bestreiten und deren Urheber zu befragen.
3. Im vorliegenden Fall konnten die zwei Zeugen niemals vom Beschwerdeführer oder in seinem Namen unmittelbar befragt werden, und die Entscheidung, deren anonymen Charakter beizubehalten, beschränkte das Ausmaß allfälliger indirekter Fragen an diese - wenn der Verteidigung die Identität von Zeugen unbekannt bleibt, ist es ihr unmöglich, deren Glaubwürdigkeit zu überprüfen - auch das Gericht kann hier die Zeugen während ihrer Vernehmung nicht beobachten.
4. Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der Öffentlichkeit mit der Polizei, das Recht auf eine ordnungsgemäße Gerichtstätigkeit kann dieser Zusammenarbeit aber nicht geopfert werden - Verwendung anonymer Erklärungen, um eine Verurteilung zu rechtfertigen. Sie unterscheidet sich von der Vorgangsweise, daß man sich im Stadium der Voruntersuchung auf Quellen, wie etwa die Angaben geheimgebliebener Personen stützt - im vorliegenden Fall hat die verwendete Vorgangsweise zu einer zu weit gehenden Einschränkung der Verteidigungsrechte geführt, sodaß der Beschwerdeführer keinen billigen Prozeß gehabt hat.

Ergebnis: Verletzung der Abs 1 und 3 lit d des Artikel 6 zusammengefaßt (einstimmig).

II. Artikel 50 der Konvention

1. Schaden: im Hinblick auf die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem belangten Staat und dem Beschwerdeführer Erledigung vorbehalten (einstimmig).

2. Kosten und Auslagen: In Österreich sind dem Beschwerdeführer keine Kosten über die im Rahmen des innerstaatlichen Rechts gewährte Verfahrenshilfe hinaus erwachsen, daher kein Ersatzanspruch - für die Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof, Zuerkennung der geforderten Beträge, abzüglich derjenigen die er unter dem Titel der Verfahrenshilfe erhalten hat (einstimmig).

Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs

10.3.1980, Luedicke, Belkacem und Koç; 28.6.1984, Campbell und Fell; 6.5.1985, Bönisch; 24.11.1986, Unterpertinger; 20.11.1989, Kostovski

(1) Diese von der Kanzlei verfaßten Leitsätze binden nicht den Gerichtshof.

Im Fall Windisch *

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäß Art 43 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung** als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

R. Ryssdal, Präsident
J. Cremona,
F. Matscher,
R. Macdonald,
R. Bernhardt,
J. De Meyer,
I. Foighel,

sowie in Anwesenheit von M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler, nach nichtöffentlicher Beratung am 27. April und 28. August 1990 unter dem letztgenannten Datum das folgende Urteil angenommen:

VERFAHREN

1. Der Fall wurde am 12. Oktober 1989 von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") innerhalb der von Art 32 Abs 1 und Art 47 der Konvention vorgesehenen Dreimonatsfrist beim Gerichtshof eingereicht. Er betrifft eine Beschwerde (Nr. 12489/86) gegen die Republik Österreich, die ein österreichischer Staatsbürger, Harald Windisch, gegen diese im Oktober 1986 nach Art 25 der Konvention bei der Kommission eingebracht hatte.

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Art 44 und 48 sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Jurisdiktion des Gerichtshofs durch die Republik Österreich (Art 46). Er bezweckt die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staates gegen die ihm nach Art 6 obliegenden Verpflichtungen darstellt.

* Anmerkung des Kanzlers: das Verfahren trägt die Nr 25/1989/185/245. Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung, die beiden letzteren seinen Platz in der Liste der Befassungen des Gerichtshofs seit seinem Bestehen, bzw in der der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

** Die Änderungen in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die mit 1. April 1989 inkraft getreten sind, kommen im vorliegenden Fall zur Anwendung.

2. In Beantwortung der in Art 33 Abs 3 lit d) der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung hat der Beschwerdeführer den Wunsch geäußert, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und seinen Rechtsvertreter benannt (Art 30). Während des Verfahrens vor der Kommission wurde er mit "W" bezeichnet, in der Folge stimmte er der Bekanntgabe seiner Identität zu.
3. Der zu bestellenden Kammer gehörten von rechts wegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofs R. Ryssdal (Art 21, Abs 3 lit b) der Verfahrensordnung an. Am 25. November 1989 hat dieser in Anwesenheit des Kanzlers die übrigen fünf Mitglieder ausgelost, nämlich J. Pinheiro-Farinha, R. Macdonald, R. Bernhardt, E. Palm und I. Foighel (Art 43 aE der Konvention und Art 21 Abs 4 der Verfahrensordnung). In der Folge haben J. Cremona und J. De Meyer als Ersatzrichter die verhinderten M. Pinheiro Farinha und E. Palm ersetzt (Art 24 Abs 1 der Verfahrensordnung).
4. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer (Art 21 Abs 5 der Verfahrensordnung) hat R. Ryssdal durch den Kanzler den Prozeßbevollmächtigten der Regierung ("die Regierung"), den Delegierten der Kommission und den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers über das Erfordernis eines schriftlichen Verfahrens befragt (Art 37 Abs 1). Den gegebenen Anweisungen entsprechend ist der Schriftsatz der Regierung am 19. Februar 1990 und der des Beschwerdeführers betreffend Art 50 der Konvention am 8. März 1990 in der Gerichtskanzlei eingelangt. Am 28. November 1989 hatte der Präsident dem Beschwerdeführer die Erlaubnis erteilt, die deutsche Sprache zu benutzen (Art 27 Abs 3 der Verfahrensordnung).

Mit einem Schreiben vom 15. März 1990 hat der Sekretär der Kommission dem Kanzler mitgeteilt, daß der Delegierte seine Stellungnahme während der Verhandlung abgeben würde. Er legte später mehrere Dokumente vor, die der Präsident durch den Kanzler angefordert hatte.
5. Am 18. Januar 1990 hat der Präsident, nach Eingang der durch den Kanzler eingeholten Stellungnahmen der Prozeßbeteiligten, die mündliche Verhandlung für den 23. April anberaumt (Art 38 der Verfahrensordnung).
6. Die öffentliche Verhandlung hat zum festgelegten Termin im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Unmittelbar vorher ist der Gerichtshof zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung

H. Türk, Botschafter, Bundes-
ministerium für Aus-
wärtige Angelegenheiten Prozeßbevollmächtigter

W. Okresek, Bundeskanzleramt

S. Brenner, Staatsanwalt Berater

- für die Kommission

F. Ermacora Delegierter

- für den Beschwerdeführer

W. Walch, Rechtsanwalt Rechtsvertreter

Der Gerichtshof hat die Vorträge und die Antworten auf seine Fragen angehört.

7. Am 3. Mai 1990 hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Schriftstück, das die Forderungen seines Mandanten für Kosten und Auslagen genau angibt, eingereicht. Die Stellungnahme der Regierung hierzu ist am 22. Mai in der Kanzlei des Gerichtshofs eingelangt.

SACHVERHALT

A. Die Umstände des Falles

8. Der Beschwerdeführer, ein Pensionist, ist österreichischer Staatsbürger und derzeit in Innsbruck wohnhaft.

9. In der Nacht vom 20. auf den 21. Mai 1985 wurde in einem Café in Stams (Tirol) ein Einbruchsdiebstahl verübt. Aufgrund der am Tatort gesicherten Fußspuren schloß die Polizei, daß mindestens zwei Personen an der Straftat beteiligt gewesen waren.

10. Am folgenden Tag erschienen zwei Frauen, eine Mutter und ihre Tochter, auf dem Kommissariat. Nachdem ihnen die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert worden war, sagten sie vor den diensthabenden Beamten aus, am Vorabend zwei Männer in einem Minibus in der Nähe des Tatortes gesehen zu haben. Einer von ihnen wäre, das Gesicht teilweise von einem Taschentuch verhüllt, unter einer Straßenbeleuchtung an ihnen

vorübergegangen. Die zweifelhafte Erscheinung dieses Mannes veranlaßte die beiden Zeuginnen, das Kennzeichen des Fahrzeuges zu notieren.

Daraufhin verhaftete die Polizei den Eigentümer des Fahrzeuges, welcher leugnete, mit dem Einbruch in einem Zusammenhang zu stehen. Bezüglich des zweiten Mannes, von dem die Zeuginnen gesprochen hatten, richtete sich der Verdacht zuerst auf einen ehemaligen Kellner des Cafés, der aber für den fraglichen Abend ein Alibi hatte. Die Erhebungen erstreckten sich daher auf seinen Bekanntenkreis, darunter den Beschwerdeführer.

In der Folge legten die Polizeibehörden ihren Informantinnen verschiedene Photos des Beschwerdeführers vor, auf denen sie den Mann, der an ihnen vorübergegangen war, wiedererkannten.

11. H. Windisch wurde am 24. Juni 1985 festgenommen. Am folgenden Tag führte die Polizei eine "Gegenüberstellung mit verdecktem Gesicht" des Beschwerdeführers mit den beiden Zeuginnen durch. Diese fand zur Mittagszeit in Stams statt: die Frauen saßen in einer Entfernung von 7 bis 10 Metern vom Verdächtigen, der sie nicht sehen konnte, in einem Auto; er hielt ein Taschentuch vor sein Gesicht. Sie identifizierten ohne Zögern als einen der Männer, die sie beobachtet hatten. Der Beschwerdeführer behauptete, sich während der gesamten fraglichen Nacht in Innsbruck und nicht in Stams aufgehalten zu haben.

Am 24. Juli 1985 wurden der Eigentümer des Minibusses und der Beschwerdeführer des schweren Diebstahls durch Einbruch angeklagt.

12. Das Landesgericht Innsbruck vernahm am 6. November 1985 zwei Polizeibeamte zu den Aussagen der beiden oben genannten Zeuginnen, deren Identität aber auch in der Verhandlung nicht bekanntgegeben wurde.

Es wies die Anträge des Beschwerdeführers auf Ladung dieser Zeuginnen zur Gegenüberstellung ab. Es stellte fest, daß sich die beiden Polizeibeamten verpflichtet hätten, die Namen der Zeuginnen, die Vergeltungsmaßnahmen befürchteten, nicht bekannt zu geben, und daß das Landesgendarmeriekommando Tirol sie im vorliegenden Fall von ihrer Schweigepflicht nicht entbunden hatte. Das Gericht stellt zusätzlich fest, daß die Aussage der beiden Polizeibeamten das, was die beiden Frauen gesehen hatten, sowie deren Glaubwürdigkeit, in ausreichendem Maße wiedergab. Daher sei die Entscheidung, ihre Identität nicht preiszugeben, gerechtfertigt.

13. Am 20. November 1985 erklärte das Landesgericht, nachdem es mehrere Zeugen, darunter einen weiteren Polizeibe-

amten, gehört hatte, den Beschwerdeführer und seinen Mitangeklagten des schweren Diebstahls für schuldig, und gab die wesentlichen Entscheidungsgründe mündlich bekannt. H. Windisch wurde zu drei Jahren Gefängnis, unter Anrechnung der Untersuchungshaft, verurteilt. Er meldete gegen das Urteil sofort Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an.

14. Die schriftliche Urteilsausfertigung des Landesgerichts Innsbruck wurde dem Beschwerdeführer am 10. Dezember 1985 zugestellt. Das Gericht bezog sich darin ausführlich auf die Aussagen der beiden nicht genannten Zeuginnen vor den Polizeibehörden. Zur Frage Ihrer Anonymität stellte es folgendes fest:

"Dem Gericht sind die Namen dieser beiden Frauen nicht bekannt. Die Polizeidirektion Tirol hat die Ermittlungsbeamten ihrer Pflicht auf Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht enthoben; daher obliegt es ihnen nicht, selbst die Identität der beiden Frauen preiszugeben. Diese Entscheidung bindet das Gericht (...). Es ist angebracht, in diesem Fall hinzuzufügen, daß die Polizei die Anweisung hat, mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten, um strafbare Handlungen aufzuklären. Die beiden Frauen haben die Ermittlungsbeamten ersucht, ihre Namen nicht bekanntzugeben, da sie Vergeltungsmaßnahmen befürchten. Sie sind einfache, aber glaubwürdige Personen. Bezüglich einer solchen Beurteilung kann man den Beamten der Kriminalabteilung vertrauen. Daher ist es vollkommen zulässig, die Anonymität der beiden Betroffenen zu wahren."

Das Landesgericht berücksichtigte auch den zweifachen Umstand, daß ein anderer Zeuge dem Beschwerdeführer, auf seine Bitte hin, Auskunft über das Opfer und seine finanzielle Lage gegeben hatte, und daß die beiden Beklagten kurz vor den infrage stehenden Vorkommnissen beim gemeinsamen Verlassen einer Bar in Innsbruck gesehen worden waren. Das Gericht hob des weiteren hervor, daß die Aussagen der sechzehn zur Entlastung geladenen Zeugen kein Alibi erbracht hätten. Es befand daher H. Windisch und seinen Mitangeklagten für schuldig.

15. Am 20. März 1986 wies der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers ab. Nach seiner Auffassung war der Antrag des Beschwerdeführers auf Ladung und Befragung der beiden anonymen Zeugen zwecklos, da er keine genauen Angaben über die Art, ihre Identität festzustellen gemacht hatte, und die Polizeibehörden in diesem Punkt die Aussage verweigert hatten. Es wäre möglich gewesen, die beiden Zeuginnen durch eine Vernehmung von X zu identifizieren, den sie nach ihren Aussagen an dem fraglichen Abend getroffen

hatten; der Beschwerdeführer hatte jedoch keinen Antrag in dieser Hinsicht gestellt.

Die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Strafausmaß wurde am 24. April 1986 ebenfalls abgewiesen.

16. Mit einem Schreiben vom 25. Juli 1990 hat die Regierung dem Kanzler mitgeteilt, daß der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof kürzlich eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO) gegen das Urteil vom 20. November 1985 eingebracht hätte.

B. Die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften

17. Die Beweisaufnahme im Zuge der Verhandlung ist in den §§ 246 bis 254 der Strafprozeßordnung geregelt.

Gemäß § 247 Abs 1 "werden Zeugen und Sachverständige einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört". Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte, der Privatbeteiligte und der Vertreter sind befugt, Fragen an sie zu stellen (Art 249). Unter besonderen Umständen können jedoch ihre vorher gemachten Aussagen vorgelesen werden (Art 252).

Keine Bestimmung betrifft ausdrücklich die Aussagen von anonymen Zeugen oder Zeugenaussagen vom Hörensagen.

18. Die Würdigung der Beweismittel durch das Gericht wird von § 258 bestimmt, der wie folgt lautet:

"(1) Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (...).

(2) Das Gericht hat die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

DAS VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

19. In seiner Beschwerde vom 2. Oktober 1986 (Nr 12489/86) an die Kommission behauptet H. Windisch eine Verletzung von Art 6 Abs 3 lit d der Konvention, mit der Begründung, daß er nur auf Grund der Aussagen zweier anonymer Zeugen, die das Gericht nicht einvernommen hatte und die zu befragen er selbst keine Gelegenheit hatte, verurteilt worden sei.

20. Die Kommission hat die Beschwerde am 14. Dezember 1988 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 12. Juli 1989 (Art 31) stellt sie einstimmig eine Verletzung von Abs 1 in Verbindung mit Abs 3 lit d des Art 6 fest. Der volle Wortlaut der Meinung der Kommission wird im Anhang zu dem vorliegenden Urteil wiedergegeben.*

* Anmerkung des Kanzlers: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band 186 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs) wiedergegeben werden; er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofs angefordert werden.

SCHLUSSANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

21. In der Verhandlung vom 23. April 1990 stellte der Rechtsvertreter von H. Windisch an den Gerichtshof den Antrag, er möge feststellen, daß eine Verletzung der in Abs 1 des Art 6 der Konvention in Verbindung mit Abs 3 lit d gewährleisteten Rechte vorliege, und seinem Mandanten die geforderte Entschädigung zubilligen.

Der Prozessbevollmächtigte der Regierung seinerseits stellte an den Gerichtshof den Antrag, er möge feststellen, daß keine Verletzung der Konvention in dem strittigen Strafverfahren vorliege.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6

22. H. Windisch wirft dem Landesgericht Innsbruck vor, ihn aufgrund von Aussagen zweier anonymer Zeugen, die für die Bewertung der anderen Beweismittel entscheidend waren, verurteilt zu haben. Er behauptet, daß eine Verletzung der folgenden Bestimmungen von Art 6 der Konvention vorläge:

"1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise (...) und zwar von einem öffentlichen und unparteiischen Gericht (...), das über die (...) Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat, gehört wird (...).

(...)

3. Jeder Angeklagte hat mindestens die folgenden Rechte:

(...)

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen, wie die der Belastungszeugen zu erwirken.

Die Kommission teilt diese Auffassung; die Regierung widerspricht ihr.

23. Da die Bestimmungen von Abs 3 des Art 6 besondere Aspekte des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es Abs 1 ge-

währleistet, darstellen, wird der Gerichtshof die Beschwerde im Lichte von Abs 3 lit d in Verbindung mit Abs 1 untersuchen (s. ua., Urteil Kostovski am 20. November 1989, Serie A Nr 166, S. 19, § 39).

Obgleich die beiden nicht identifizierten Personen nicht persönlich vor Gericht ausgesagt haben, müssen sie im Sinne von Art 6 Abs 3 lit d als Zeugen angesehen werden - ein Ausdruck, der autonom zu interpretieren ist (Urteil Bönisch vom 6. Mai 1985, Serie A Nr 92, S. 15, §§ 31-32) - denn ihre Aussagen, wie sie von den Polizeibeamten wiedergegeben wurden, lagen tatsächlich dem Landesgericht, das sie in seine Beurteilung einbezog, vor (§§ 12-14 oben).

24. Die Regierung mißt der Frage, ob die strittige Verurteilung sich "hauptsächlich" auf die Aussagen der beiden anonymen Zeugen vor den Polizeibehörden stützte, eine entscheidende Bedeutung bei; nach ihrer Auffassung spielten nämlich mehrere zusätzliche Elemente von Gewicht eine Rolle. Im Gegensatz dazu ist die Kommission der Meinung, daß keine weiteren unabhängigen Beweismittel vorlagen.

25. In dieser Hinsicht stellt der Gerichtshof einleitend fest, daß die Zulässigkeit von Beweismitteln in erster Linie dem innerstaatlichen Recht unterliegt, und daß es grundsätzlich den nationalen Gerichten obliegt, die von ihnen erhobenen Beweismittel zu würdigen (s. an letzter Stelle das vorgenannte Urteil Kostovski, Serie A Nr 166, S. 19, § 39). Seine Aufgabe, die ihm die Konvention vorgibt, besteht daher darin, zu untersuchen, ob das Verfahren, in seiner Gesamtheit betrachtet, einschließlich der Art der Beweisaufnahme, ein fairer war (ibidem).

26. Alle Beweise müssen grundsätzlich vor dem Beklagten in öffentlicher Verhandlung im Hinblick auf eine kontradiktorische Erörterung aufgenommen werden; jedoch verletzt die Verwendung von Aussagen, die während der Voruntersuchung gemacht wurden, nicht immer für sich selbst die Absätze 3 lit d und 1 von Art 6, vorausgesetzt, daß die Rechte auf Verteidigung beachtet wurden. In der Regel gebieten diese, dem Beklagten eine angemessene und ausreichende Möglichkeit einzuräumen, eine belastende Zeugenaussage zu bestreiten und deren Urheber entweder im Zeitpunkt der Aussage oder zu einem späteren Zeitpunkt zu befragen (vorgenanntes Urteil Kostovski, Serie A Nr 166, S. 20, § 41).

27. Im vorliegenden Fall waren die beiden infrage stehenden Personen lediglich im Stadium der Voruntersuchung von den mit dem Fall befaßten Polizeibeamten befragt worden, die diese Aussagen später vor Gericht wiedergaben; sie wurden weder vom erkennenden Gericht selbst, noch von einem Untersuchungsrichter vernommen (§§ 10-13 oben). Darüberhinaus hatten

sie den Beschwerdeführer unter besonderen Umständen, im Zuge einer "Gegenüberstellung mit verdecktem Gesicht", derer sich dieser nicht bewußt war, identifiziert (§ 11 oben).

Somit hatten weder er, noch sein Rechtsvertreter - trotz ihrer wiederholten Anträge - jemals Gelegenheit, Zeugen, deren Aussagen in ihrer Abwesenheit aufgenommen worden waren, und die später bei der Verhandlung durch Dritte wiedergegeben wurden, und die, wie aus dem Urteil vom 20. November 1985 (§ 14 oben) hervorgeht, vom Gericht berücksichtigt wurden, zu befragen.

28. Bei den Verhandlungen vom 6. und 20. November 1985 war die Verteidigung sicherlich in der Lage, drei der mit den Ermittlungen befaßten Polizeibeamten zu den Aussagen der beiden Frauen zu befragen. Darüberhinaus hätte H. Windisch nach Auffassung der Regierung die Zeuginnen schriftlich befragen können, wenn er dies während des Verfahrens beantragt hätte. Diese Möglichkeiten hätten jedoch das Recht auf Befragung der Belastungszeugen durch ihn selbst vor dem Gericht nicht ersetzen können. Insbesondere wären die Art und das Ausmaß der Fragen, die auf diesen beiden Wegen hätten gestellt werden können, wesentlich durch die Entscheidung auf Wahrung der Anonymität der beiden infrage stehenden Personen beeinträchtigt gewesen (§§ 12 und 14 oben; s. auch vorgenanntes Urteil Kostovski, Serie A Nr 166, S. 20, § 42).

Durch die Unkenntnis ihrer Identität stand die Verteidigung einem beinahe unüberwindlichen Hindernis gegenüber: es ermangelte ihr an den notwendigen Informationen, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu überprüfen oder anzuzweifeln (ibidem).

29. Hinzu kam, daß das Gericht, dem die Namen der beiden Frauen ebenso unbekannt waren, nicht in der Lage war, ihr Verhalten während einer Befragung zu beobachten und sich somit selbst eine Meinung über ihre Glaubwürdigkeit zu bilden (vorgenanntes Urteil Kostovski, Serie A Nr 166, S. 20, § 43). Die Aussagen der Polizeibeamten vor Gericht über diesen Punkt können nicht als gleichwertig für eine solche Beobachtung angesehen werden.

30. Die Regierung beruft sich auf das legitime Interesse der beiden Frauen, ihre Anonymität zu wahren. In seinem Urteil stellte das Landesgericht fest, daß es sich um glaubwürdige Personen handelte, die Vergeltungsmaßnahmen der Verdächtigen befürchteten. Sie fügte hinzu, daß die Polizei auf die Mithilfe der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen angewiesen sei (§ 14 oben).

Die Mitarbeit der Öffentlichkeit ist zweifellos für die Polizei in ihrem Kampf gegen Verbrechen von großer

Wichtigkeit. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, daß es die Konvention nicht untersagt, sich im Stadium der Voruntersuchung auf Quellen wie anonyme Informanten zu stützen, daß aber ihre spätere Verwendung durch den erkennenden Richter um eine Verurteilung zu begründen, ein anderes Problem aufwirft (s. mutatis mutandis, vorgenanntes Urteil Kostovski, Serie A Nr 166, S. 21, § 44). In einer demokratischen Gesellschaft nimmt das Recht auf eine faire Rechtspflege einen so hervorragenden Platz ein, daß dieser nicht geopfert werden dürfe (ibidem).

31. Es muß, wie es auch der Beschwerdeführer getan hat, besonders hervorgehoben werden, daß im vorliegenden Fall niemand die Ausführung der Straftat selbst beobachtet hatte; die erteilten Informationen und die von den beiden anonymen Zeugen durchgeführte Identifizierung waren die einzigen Beweiselemente, die auf die Anwesenheit des Beklagten am Tatort hinwiesen, was die Schlüsselfrage während der Untersuchung und der Verhandlung darstellte (§§ 10 und 12 oben). Das Gericht stützte sich in seiner Verurteilung in erheblichem Ausmaß auf diese Angaben (§ 14 oben).

Unter diesen Umständen brachte ihre Benutzung solche Einschränkungen der Rechte der Verteidigung mit sich, daß man nicht sagen kann, H. Windisch wäre in den Genuß eines fairen Verfahrens gelangt.

32. Somit hat eine Verletzung von Abs 3 lit d von Art 6 in Verbindung mit Abs 1 stattgefunden.

II. ÜBER DIE ANWENDUNG VON ART 50

33. Art 50 lautet:

"Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus der (...) Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen."

Herr Windisch fordert Wiedergutmachung für materiellen und immateriellen Schaden, sowie den Ersatz von Kosten und Auslagen.

A. Schaden

34. Der Beschwerdeführer fordert 1.080.000 ÖS für Verdienstentgang und ungerechtfertigte Haft mit der Begründung, daß ihn das Landesgericht Innsbruck ohne die Aussagen der beiden anonymen Zeugen nicht für schuldig befunden hätte.

Der Delegierte der Kommission gibt dazu keine Stellungnahme ab.

Nach Meinung der Regierung besteht kein Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und der festgestellten Verletzung, denn das strittige Urteil gründe sich nicht "hauptsächlich" auf die genannten Aussagen. Trotz Anerkennung, daß diese eine wichtige Rolle gespielt hätten, weist die Regierung auf mehrere andere Beweiselemente hin, auf welche sich das Urteil stützen würde.

35. Der Gerichtshof kann diese Meinung nicht teilen. Die Haft von H. Windisch nach seiner Verurteilung war die unmittelbare Folge der Feststellung seiner Schuld, nach einer Beweisaufnahme, die mit Art 6 nicht vereinbar war (s. mutatis mutandis vorgenanntes Urteil Kostovski, Serie A Nr 166, S 22, § 48).

In der Verhandlung vom 23. April 1990 hat der Rechtsberater der Regierung jedoch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer aufgezeigt, wenn der Generalprokurator - eine Möglichkeit, die inzwischen realisiert worden ist (§ 16 oben) - eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzubringen beschliessen würde. Er hat als Beispiel den Fall Unterpertinger (Urteil vom 24. November 1986 Serie A No 110) angeführt, wo dies auf das vom Gerichtshof ergangene Urteil hin geschehen ist.

Der Gerichtshof ist daher der Meinung, daß die Frage der Gewährung einer Wiedergutmachung im Sinne von Art 50 noch nicht entscheidungsreif ist, und es daher notwendig sei, sie unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Einigung zwischen dem belangten Staat und dem Beschwerdeführer, zurückzustellen (Art 54 Abs 1 und 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

B. Kosten und Auslagen

36. H. Windisch veranschlagt seine Kosten und Auslagen mit

a) 93.720 ÖS für das Verfahren vor den österreichischen Gerichten;

b) 86.526 ÖS für die Verhandlungen vor der Kommission und vor dem Gerichtshof.

Der Gerichtshof wird diese Forderungen im Lichte der Kriterien seiner Rechtsprechung, sowohl was den Zweck der infrage stehenden Kosten, ihr Zutreffen, ihre Notwendigkeit oder den vernünftigen Charakter ihrer Höhe anbelangt, prüfen (s. u.a. Urteil Campbell und Fell vom 28. Juni 1984, Serie A Nr 80, SS 55-56, § 143).

37. Nach Auffassung der Regierung ist die Forderung der angeblichen, in Österreich aufgelaufenen Kosten nicht gerechtfertigt, da dem Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Landesgericht Innsbruck Verfahrenshilfe gewährt worden war.

Der Gerichtshof stellt fest, daß zu jenem Zeitpunkt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einwilligte, ihn lediglich gegen die von den zuständigen österreichischen Behörden zu bezahlende Honorierung nach den in Österreich geltenden Bestimmungen über die Verfahrenshilfe zu vertreten. Unter diesen Umständen ist sein Mandant nicht verpflichtet, ihm ein zusätzliches Honorar zu bezahlen (s. mutatis mutandis, Urteil Luedicke, Belkacem und Koç vom 10. März 1980, Serie A Nr 36, S. 8, § 15). Folglich kann ihm der Gerichtshof unter diesem Titel keine Entschädigung zusprechen.

38. H. Windisch hat auch für die Verhandlungen vor der Kommission und vor dem Gerichtshof Verfahrenshilfe erhalten. Die Regierung bestreitet nicht, daß er zusätzliche Verpflichtungen, die die auf diese Weise erhaltenen Summen übersteigen, eingegangen ist; sie stellt aber fest, daß die geforderten Honorare für die Abfassung der Beschwerdeschrift am 20. Oktober 1986 nicht angemessen seien.

Der Gerichtshof ist dagegen der Auffassung, daß die geforderten Beträge den von seiner Rechtsprechung anerkannten Kriterien entsprechen. Folglich spricht er dem Beschwerdeführer für seine Kosten und Auslagen in Straßburg ÖS 86.526 abzüglich 5.290 FF, die er bereits als Verfahrenshilfe erhalten hat, zu.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

1. daß eine Verletzung des Abs 3 lit d in Verbindung mit Absatz 1 des Art 6 der Konvention vorliegt;
2. daß die Frage der Anwendung von Art 50 bezüglich dem Zuspruch einer Entschädigung nicht entscheidungsreif sei:

folglich,

- a) behält er sich diesen Teil der genannten Frage vor;
- b) fordert er die Regierung und den Beschwerdeführer auf, ihm innerhalb von drei Monaten hiezu ihre schriftlichen Stellungnahmen bekanntzugeben, und ihm insbesondere Kenntnis von jeder Vereinbarung, die sie erreicht haben, Kenntnis zu geben;
- c) behält er sich das weitere Verfahren vor und ermächtigt seinen Präsidenten, ein solches, falls notwendig, festzulegen;

3. daß die Republik Österreich dem Beschwerdeführer für Kosten und Auslagen ÖS 86.526 (sechshundachtundsechzigtausendfünfhundertsechszwanzig), abzüglich der schon als Verfahrenshilfe erhaltenen FF 5.290 (fünftausendzweihundertundneunzig) zu zahlen hat;

4. daß er die übrige Forderung auf Ersatz von Kosten und Auslagen zurückweist.

Geschehen in französischer und englischer Sprache und daraufhin in öffentlicher Sitzung im Palais der Menschenrechte in Straßburg am 27. September 1990 verkündet.

Rolv RYSSDAL
Präsident

Marc-André EISSEN
Kanzler